

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
iii5@bka.gv.at

Unser Zeichen: IK

Sachbearbeiter: Dr. Krumpöck

Telefon: +43 | 1 | 811 73-286

eMail: krumpoeck@kwt.or.at

Datum: 30.4.2014

Stellungnahme zum Entwurf des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (GZ BKA-920.701/0002-III/1/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstreuhandler dankt für die Einladung zur Stellungnahme.

Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

Der Gesetzesentwurf sieht für Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzende Versorgungszusagen des Arbeitgebers

- eine Obergrenze (210 % des Monatsbezugs von Nationalratsabgeordneten) vor und
- erlaubt dem Bundes- bzw dem Landesgesetzgeber diesbezüglich die Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen, die höchstens 10/20/25 % jenes Teils, der 100/200/300 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage übersteigt, ausmachen dürfen.

Von diesen Regelungen sind ua direkte Leistungszusagen iSd § 2 Z 2 BPG oder vergleichbare Leistungszusagen des Arbeitgebers aus Pensionskassen erfasst. Direkte Leistungszusagen sind häufig als Gesamtpensionszusagen, bei denen die begünstigten Dienstnehmer eigene Pensionsbeiträge zu leisten haben, konzipiert. Eine verfassungskonforme Regelung muss dies berücksichtigen: Es sollte daher klargestellt werden, dass Zusatzpensionen nur insoweit einer Deckelung bzw der Einhebung von Pensionssicherungsbeiträgen unterworfen sind, als sie nicht aus Eigenbeiträgen des betreffenden Dienstnehmers finanziert werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)

Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)



Referent: Mag. Alfred Shubshizky